

BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Plans zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau

- Anhörungsverfahren -

I.

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau- und Unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 30.04.2024 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsichen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG, Anlage 1, Nr. 5) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben besteht somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG. Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften UVPG entsprechend anzuwenden.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Straßenbrücke über die Elbe bei Darchau (Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) und Neu Darchau (Samtgemeinde Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg) mit einem begleitenden Fuß- und Radweg. Gegenstand des Vorhabens ist zudem eine an das Brückenbauwerk anschließende nördliche Ortsumfahrung von Neu Darchau, die in Katemin an die L 231 anschließt. Bei der geplanten festen Elbbrücke handelt es sich um eine große freitragende Stabbogenbrücke über den Schifffahrtsweg mit anschließenden Vorlandbrücken. Die Gesamtlänge der Brücke umfasst rund 1.100 m. Zum Maßnahmenumfang gehören weiterhin die erforderlichen Anbindungen an die innerörtlichen Straßen L 231 und K 61 sowie die dort erforderlichen Umbaumaßnahmen für die verkehrstechnischen Anschlüsse.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Katemin, Popelau und Darchau beansprucht.

Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden:

- Erläuterungsbericht (U 1.0)
- Übersichtskarte (U 2.0)
- Übersichtslageplan (U 3.0)
- Lagepläne (U 5.0)
- Höhenplan (U 6.0)
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (U 8.0)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 9.0-9.5)

- Grunderwerb (U 10.0-10.2)
- Regelungsverzeichnis (U 11.0)
- Kostenermittlung (U 13.0)
- Straßenquerschnitt (U 14.0-14.2)
- Bauwerksskizzen (U 15.0-15.4)
- Sonstige Pläne (U 16.0-16.6)
- Immissionstechnische Untersuchungen (U 17.0-17.3) einschließlich Luftschadstoffgutachten (U 17.1), Schalltechnische Untersuchungen (U 17.2), Stellungnahme zu den baubedingten Lärmimmissionen (U 17.2.1), Treibhausgasbilanz (U 17.3),
- Wassertechnische Untersuchung (18.0)
- Umweltfachliche Untersuchungen (19.0 bis 19.5) einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan (U 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2), FFH-Verträglichkeitsprüfung (U 19.3), FFH-Ausnahmeprüfung (U 19.4), UVP-Bericht (19.5),
- Baugrunduntersuchung (U 20),
- Sonstige Gutachten (U 21) einschließlich hydraulische Gutachten inkl. Eis (U 21a), Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (U 21b), Fachbeitrag Klimaschutz (U 21c), Gutachten Regionalwirtschaftliche Effekte (U 21d), Verkehrsuntersuchung (U 21e), Floristische und faunistische Kartierungen (U 21f), Visualisierung zur Unterstützung der Landschaftsbildanalyse (U 21g),
- Verkehrsqualität (U 22),
- Verkehrssicherheitsaudit (U 23)

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zulassung des Projekts nur im Rahmen eines FFH-Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) möglich ist (U 19.3 und 19.4), da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2528-331 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" (landesinterne Nr. 74) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiet V37 "Niedersächsische Mittelelbe" ergibt sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets V37 verträglich ist.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Vorhaben wird in der Zeit

vom 27.08.2024 bis 26.09.2024 (einschließlich)

unter dem Titel: "Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau" auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseite des Landkreises Lüneburg, sowie die ortsüblichen Auslegungs- / Informationsseiten der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg, des Landkreises Lüchow-Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue, der Gemeinde Neu Darchau, der Stadt Lübtheen abgerufen werden.

vom 27.08.2024 bis 26.09.2024 (einschließlich)

beim Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg (Gebäude 3, Raum 205 b)

Montag - Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr Montag-Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme aus.

Ebenso können die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG mit Beginn der Auslegung am **27.08.2024** im UVP-Portal des Landes Niedersachsen wie folgt eingesehen werden: https://uvp.niedersachsen.de

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 07.11.2024,

schriftlich per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einer der oben genannten auslegenden Gemeinden, oder direkt unter dem Link: https://entera9.de/224_darchau eine Stellungnahme verfassen, sich zu der Planung äußern, eine Stellungnahme abgeben bzw. Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Stellungnahme, Äußerung bzw. Einwendung sollte das Vorhaben bezeichnen und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Jede Einwendung und Äußerung muss zudem Angaben zum Namen und die Postanschrift der einwendenden Person enthalten. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an planfeststellung_elbbruecke_darchau_neu_darchau@landkreis-lueneburg.de zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfache E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Stellungnahme und Äußerung bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Äußerungs- und Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Absatz 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Abweichend von § 73 Absatz 6 VwVfG und § 2 Absatz 2 NUVPG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG kann die Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten (§ 38 Absatz 4 Nr. 5 NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Diejenigen Personen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Stellungnahmen oder Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass

- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde des Landkreises Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, ist,
- der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen,
- der vorgelegte UVP Bericht, der die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthält und
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genannten Link eingesehen werden können.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg und an den ortsüblichen Auslegungs-/ Informationsorten, der Stadt Bleckede, der Samtgemeinde Dahlenburg, des Landkreises Lüchow-Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue, der Gemeinde Neu Darchau, der Stadt Lübtheen eingesehen werden.

Lüneburg, 12.08.2024 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag

gez. Lampe